Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 31 (1955-1956)

Heft: 1

Rubrik: Redaktion : Antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

rung einer oder mehrerer Nachprüfungen sich keine wesentlichen Verbesserungen mehr erzielen ließen.

Selbstverständlich wäre das endgültige Urteil durch eine zentrale Kommission zu fällen, und das Verfahren bei der Urteilsbildung müßte den Kandidaten für Einheitlichkeit der Gesichtspunkte und Unparteilichkeit der Bewertung Gewähr bieten.

Die spezialisierten Sergeanten im Ausbildungs- oder Wiederholungs-Dienst sollten den ganzen Zweijahreskurs an der Akademie besuchen, also nicht insofern bevorzugt sein, daß sie gleich in den zweiten Jahreskurs aufgenommen würden. Dies deshalb, weil alle Berufs-Uof. ohne Unterschied eine gemeinsame kulturelle und berufliche Grundlage besitzen sollten, welche nur eine einheitliche Ausbildung gewährleisten kann; andernfalls würde die heute herrschende starke Unausgeglichenheit in der geistigen Entwicklung der Uof. verewigt, und das Heer könnte nie auf Kader von gleichmäßiger kultureller und beruflicher Bildung zählen.

Was die körperlichen Anforderungen betrifft, so erscheint es aus vernünftigen Gründen ratsam, die vorgesehene minimale Körpergröße von 1,54 m auf 1,63 m zu erhöhen. Abgesehen davon, daß die Statistiken eine beträchtliche Zunahme der durchschnittlichen Körperlänge bei unserem Volk nachweisen — ein Grund, der für sich allein schon für die vorgeschlagene Mindestgröße von 1,63 spricht —, muß man sich vor Augen halten, daß der Kleingewachsene einem gleichrangigen Großgewachsenen gegenüber oft von Minderwertigkeitsängsten befallen wird; einen Uof. von wenig mehr als anderthalb Meter Körpergröße an die Spitze einer Gruppe oder eines Zuges zu stellen, die zum größten Teil aus Leuten von größerem Wuchs bestehen, ist nicht ratsam. Der Kommandant, besonders kleinerer Einheiten, muß sich seinen Untergebenen gegenüber durchsetzen und ihnen nicht zuletzt durch seine körperlichen Vorzüge Eindruck machen; man komme hier nicht und nenne das Beispiel Napoleons . . . (Fortsetzung folgt)

Das österreichische Bundesheer im Aufbau

Die österreichische Bundesregierung hat die Voraussetzungen geschaffen, um noch vor Abzug der Besatzungstruppen, der Ende Oktober abgeschlossen sein muß, die ersten Einheiten des Bundesheeres aufzustellen. Aus der österreichischen Gendarmerie wurden im Juli rund 6500 Mann herausgelöst, die bisher Angehörige der sogenannten Bereitschafts- und Schulabteilungen in den westlichen Bundesländern waren, um dem neugeschaffenen Amt für Landesverteidigung im Bundeskanzleramt unterstellt zu werden. Das war nach der Vorlage des Wehrgesetzes im Parlament der erste sichtbare Schritt für den Aufbau des österreichischen Bundesheeres, dem bewaffneten Schutz der zurückerhaltenen Souveränität und der Verpflichtung zur Neutralität.

Nach einem schon lange bestehenden und von langer Hand vorbereiteten Plan werden diese Spezialeinheiten der Gendarmerie die Kader des neuen Bundesheeres bilden. Ihre Ausbildung auf den Gendarmerieschulen der im westlichen Besatzungsgebiet gelegenen Bundesländer war in Aufbau und Durchführung bereits auf dieses Ziel abgestimmt. Es fehlten allerdings die schweren Waffen.

Das neue österreichische Wehrgesetz, das der Nationalrat zu Beginn seiner Herbstsession noch beschäftigen wird, um dann in einer zweiten Lesung verabschiedet zu werden, ist das Kompromißwerk der beiden Regierungsparteien, dem ein zähes Ringen der Politiker vorausging. Dieser Kompromiß wird unter anderem durch die zeitliche Begrenzung des Wehrdienstes sichtbar, den die Politiker der «Oesterreichischen Volkspartei» (OeVP) auf ein Jahr ausdehnen wollten, während die Sozialdemokraten in Berücksichtigung der mangelnden Wehrfreudigkeit ihrer Jugendorganisationen für eine möglichst kurze Dienstzeit eintraten. Die Sozialdemokraten verwiesen dabei auf die kurze Dienstzeit in der Schweiz von vier Monaten Rekrutenschule und den sich folgenden Wiederholungskursen von drei Wochen. Sie mußten aber, nachdem eine österreichische Delegation während einigen Tagen in der Schweiz Gelegenheit hatte, sich mit dem eidgenössischen Wehrsystem vertraut zu machen, einsehen, daß die schweizerische Landesverteidigung seit Jahrhunderten organisch gewachsen ist und daß die Grundlage des für Oesterreich so ideal erscheinenden Systems das besondere Verhältnis von Bürger und Soldat und die von Anfang an positive Einstellung bildet, die jeder Wehrmann zum Dienst mitbringt. Die schweizerische Landesverteidigung kann daher nicht einfach kopiert werden, weil dafür die Voraussetzungen in Oesterreich fehlen. Die beiden Parteien einigten sich auf eine Ausbildungszeit von neun Monaten. Der Dienst bei Spezialtruppen soll aber auf 15 Monate angesetzt werden.

Der österreichische Bundespräsident figuriert zusammen mit den für das Bundesheer zuständigen Mitgliedern der Regierung als Oberbefehlshaber. Der Aufbau der Armee wird von den unmittelbaren Vorgesetzten des Amtes für Landesverteidigung, dem Bundeskanzler und dem Vizekanzler geleitet. Durch diese Lösung bleibt der Einfluß beider Parteien, der OeVP und der Sozialdemokraten, auf die Armee gewahrt. Erst die Zukunft wird zeigen, ob dieser Kompromiß für das Bundesheer von gutem ist. Aus eigener Beobachtung kann gesagt werden, daß die Einheiten der Gendarmerie in den letzten Jahren einen guten Eindruck machen und als Kern des neuen Heeres fruchtbare Arbeit leisten können, wenn die Grenzen ihres Wirkens nicht allzu eng gezogen und durch Kompromisse der Politiker beeinflußt werden.

Oesterreichischer Trompeter-Uof. mit Maschinenpistole. *Photopreß*

Die allgemeine Wehrpflicht besteht vom 18. bis zum 51. Lebensjahr. Sie umfaßt alle männlichen Oesterreicher; eine Ausnahme machen nur Geistliche. Die Entscheidungen der Rekrutierungskommissionen, die unanfechtbar sind, können auf «tauglich zum Dienst mit der Waffe», auf «tauglich zum Dienst ohne Waffe» oder «untauglich» lauten. Unter Berufung auf ein religiöses Bekenntnis, das unter allen Umständen Gewaltanwendung verbietet, kann der Dienst verweigert werden. Die Dienstverweigerer werden aber zu einem Zivildienst aufgerufen, der auf ein ganzes Jahr festgesetzt ist. Für Schüler und Studenten kann die Einberufung bis zum 25. Altersjahr aufgeschoben werden; für Aerzte bis zum 28. Altersjahr. An Stelle des Fahneneides haben die österreichischen Soldaten ein Treuegelöbnis abzulegen.

Der Wehrpflichtige wird nach Abschluß seiner aktiven Dienstzeit von neun Monaten der Reserve zugeteilt, wo er zu beson-

REDAKTION — ANTWORTEN — ANTWORTEN!

S. W. Z. in V. Die Eidesformel der schweizerischen Armee lautet: «Es schwören oder geloben die Offiziere, Unteroffiziere, und Soldaten: Der Eidgenossenschaft Treue zu halten; für die Verteidigung des Vaterlandes und seiner Verfassung Leib und Leben zu opfern, die Fahne niemals zu verlassen, die Militärgesetze getreulich zu befolgen, den Befehlen der Oberen genauen und pünktlichen Gehorsam zu leisten, strenge Mannszucht zu beobachten und alles zu tun, was die Ehre und Freiheit des Vaterlandes erfordert.»

Kpl. H. M. in W. Schreiben Sie deswegen an das EMD, Abteilung für Infanterie. Legen Sie diesem Schreiben einen handschriftlich abgefaßten Lebenslauf, alle Zeugnisse und den amtlichen Leumund bei. Ich wünsche Ihnen für die Bewerbung guten Erfolg.

Frl. V. H. in B. In der schweizerischen Armee ist der Fähnrich stets ein Unteroffizier und in der Regel ein Feldweibel einer Einheit des Bataillons (Abteilung). Er wird für drei Jahre als Fähnrich bestimmt und trägt als Abzeichen eine geflochtene rot-weiße Achselschnur. Der Fähnrich darf diese Schnur nach Ablauf seiner Amtszeit behalten.